

Satzung

§1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderkreis des Landesgymnasiums für Hochbegabte. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e. V.. Sitz des Vereins ist Schwäbisch Gmünd. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 58 AO) und zwar insbesondere durch die Förderung der Erziehung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler des LGH. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein fördert das LGH ideell und finanziell.

Er hat die Aufgabe, die Belange der Schule und Schüler durch Bereitstellung von persönlichen, sachlichen und finanziellen Mitteln zu unterstützen.

§3 Mitglieder

Mitglied des Förderkreises können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in Textform erworben.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Förderkreises. Sie sind berechtigt, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und abzustimmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag zu entrichten.

Der Mindestbeitrag beträgt derzeit für natürliche Personen 25,- Euro, für Personenvereinigungen und juristische Personen 50,- Euro. Er ist jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres zu entrichten. Für das Jahr des Beginns und für das Jahr der Beendigung

der Mitgliedschaft ist jeweils ein voller Jahresbeitrag fällig. Die Beitragsänderung auf künftigen Mitgliederversammlungen bleibt vorbehalten.

Mitgliedern kann in besonderen Fällen vom Vorstand der Mitgliedsbeitrag ermäßigt oder erlassen werden.

Der Verein kann auch von Nichtmitgliedern Spenden zur Unterstützung des Förderkreises entgegennehmen.

§5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit in Textform beim Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann das Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung wird dann endgültig über den Ausschluss entscheiden.

§6 Vorstand

Die Leitung des Förderkreises erfolgt durch den Vorstand, der von der Mitgliederversammlung für 2 Geschäftsjahre gewählt wird.

Der Vorstand besteht aus:

- Der/m 1. Vorsitzenden
- Der/m 2. Vorsitzenden
- Der/m Schriftführer/in
- Der/m Kassierer/in.

Der/die Schulleiter/in hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen jederzeit weitere Personen hinzuziehen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Ergänzungen bzw. notwendige Veränderungen der Satzung gegenüber dem Registergericht bzw. dem Finanzamt mitzuteilen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Der/die Schriftführer/in fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen an, die jeweils von der Sitzungsleitung mit zu unterzeichnen sind.

Der/die Kassierer/in führt die Kassengeschäfte.

§7 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln gemäß § 26 BGB. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. 1 und 32 BGB.

§8 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich verlangt.

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

§10 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Abweichend davon ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich bei Auflösung des Vereins, Änderung der Satzung oder Ausschluss eines Mitgliedes.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Gegenstände:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Feststellung des Jahresabschlusses und Höhe des Jahresbeitrages
- Wahl des Kassenprüfers

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).

Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

§11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Landesgymnasium für Hochbegabte, das diese Mittel im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Schwäbisch Gmünd, den 19. Juli 2025